

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Geltendes Recht	Neu
KVV	KVV
-	<p>Art. 10a</p> <p>Das EDI legt nach Anhörung der Kantone und der Versicherer technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch über den einheitlichen Standard nach den Artikeln 6b Absatz 3, 16a Absatz 2, 49a Absatz 5 und 61 Abs. 5 KVG fest.</p>
-	<p>Art. 10c Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten</p> <p>¹ Kann ein Versicherer eine versicherte Person während drei Monaten nach erfolgloser Zustellung der Zahlungsaufforderung nach Artikel 105b Absatz 1 nicht kontaktieren, so informiert er die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG darüber. Diese sistiert daraufhin die Versicherungspflicht der versicherten Person.</p> <p>² Ist die Versicherungspflicht sistiert, so ist die Prämie nicht mehr geschuldet. Die Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) sind nicht mehr anwendbar.</p> <p>³ Hat der Versicherer während der Sistierung der Versicherungspflicht Kontakt mit der versicherten Person, so informiert er die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 darüber. Diese hebt daraufhin die Sistierung auf und die Versicherungspflicht wird rückwirkend auf den Tag der Sistierung wieder aktiviert, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 KVG erfüllt sind.</p> <p>⁴ Ist die Versicherungspflicht während 18 Monaten sistiert, so informiert die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG den Versicherer</p>

	<p>darüber. Ab diesem Zeitpunkt schliesst der Versicherer die betroffene Person aus dem Versichertenbestand aus.</p> <p>⁵ Nimmt die betroffene Person mit ihrem ehemaligen Versicherer Kontakt auf, so wird die Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme wieder aktiviert, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 KVG erfüllt sind.</p> <p>⁶ Der Datenaustausch zwischen Versicherern und Kantonen richtet sich nach Artikel 10a.</p>
<p>Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und b Ziff. 4</p> <p>1 Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–e KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>a. soziodemografische Angaben:</p> <p>3. Risikogruppe nach Artikel 11 der Verordnung vom 19. Oktober 2016¹⁰⁶ über den Risikoausgleich (VORA) und Einteilung der versicherten Person in eine pharmazeutische Kostengruppe nach Artikel 12 VORA;</p> <p>b. Angaben zur Versicherungsdeckung:</p> <p>4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 KVG sistiert ist oder nicht,</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und b Ziff. 4</p> <p>¹ Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–e KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>a. soziodemografische Angaben:</p> <p>3. Risikogruppe nach Artikel 11 VORA und Einteilung der versicherten Person in eine pharmazeutische Kostengruppe nach Artikel 12 VORA;</p> <p>b. Angaben zur Versicherungsdeckung:</p> <p>4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert ist oder nicht,</p>
<p>VORA</p>	<p>VORA</p>
<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. g</p>

<p>² Bei der Festlegung der Versichertenstände nicht berücksichtigt werden:</p> <p>g. Versicherte, deren Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 KVG sistiert wurde</p>	<p>² Bei der Festlegung der Versichertenbestände nicht berücksichtigt werden:</p> <p>g. Versicherte, deren Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert wurde</p>
<p>KVAV Art. 62a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4</p> <p>² Die Versicherer müssen der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>b. Angaben zur Versicherungsdeckung:</p> <p>4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 KVG sistiert ist oder nicht.</p>	<p>KVAV Art. 62a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4</p> <p>² Die Versicherer müssen der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>b. Angaben zur Versicherungsdeckung:</p> <p>4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert ist oder nicht.</p>